

Hannoversche Solidarwerkstatt e.V.

(vormals Hannoversche Unterstützungskasse e. V.)

Satzung

Stand: April 2022

Gliederung

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Vorstand
- § 10 Einkünfte
- § 11 Beihilfen und Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge
- § 12 Auflösung des Vereines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hannoversche Solidarwerkstatt e.V..
- (2) Sitz des Vereines ist Hannover.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und der Altenhilfe, sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Kultur und Wissenschaft;
 - c) die finanzielle und/oder ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die ebenfalls Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht,
 - a) dass der Verein in Not geratenen MitarbeiterInnen und PensionärenInnen seiner Mitglieder Beihilfen in den Grenzen des § 53 AO zur Behebung der Notlage gewährt;
 - b) dass der Verein die Arbeit seiner steuerbegünstigten Mitglieder werbend unterstützt, Mittel für deren Zwecke beschafft und Einrichtungen schafft, an die sich die Mitglieder bei der Durchführung ihrer Vorhaben um Rat und Unterstützung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet wenden können. Die Einrichtungen sollen außerdem eine Koordinierung der einzelnen Vorhaben und eine Zusammenfassung und gemeinsame Verwaltung der finanziellen Mittel, insbesondere derjenigen für die betriebliche Altersversorgung, ermöglichen;
 - c) dass der Verein Veranstaltungen/Seminare/Studien/andere Projekte zur Verwirklichung der unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke fördert oder selbst durchführt;
 - d) dass der Verein die Mittel zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften durch Beiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen beschafft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können Körperschaften werden, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 Abs. 2 b) der Satzung verfolgen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform dem der letzte Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beizufügen ist, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Auch nicht steuerbegünstigte Körperschaften, die die ideellen Anliegen der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. teilen, können auf Antrag Mitglied werden.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zulässig und dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären ist,
 - b. Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund nach Anhörung des betroffenen Mitglieds,
 - c. durch Liquidation eines Mitgliedes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 58 Nr. 2 AO bleibt im Falle der Mitgliedschaft einer ebenfalls nach den §§ 51 bis 68 AO steuerbegünstigten Körperschaft unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung abzusenden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, sofern der Antrag 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegt. Wird eine Beschlussfassung beantragt, so hat der Vorstand diese Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich, noch vor der Versammlung, mitzuteilen. Alle Bestimmungen dieser Satzung bezüglich virtuell durchzuführender Mitgliederversammlungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- An einer virtuellen Mitgliederversammlung können nur Teilnahmerechtigte teilnehmen, die sich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet haben. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens des Teilnehmenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und die Entlastung des Aufsichtsrates. Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder den Delegierten eines Mitgliedes vertreten lassen. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Dauervollmacht, die bei der Hannoverschen Solidarwerkstatt hinterlegt ist. Im Falle einer virtuellen Konferenz muss die schriftliche Vollmacht zusammen mit der Anmeldung zur Versammlung eingereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (2) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung oder des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung sind.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, zu Händen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, zu richten. Dies gilt nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt jeweils nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet am Ende der darauf folgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens jedoch mit der Wahl des neuen Aufsichtsrats. Jährlich wird $\frac{1}{3}$ des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung turnusmäßig neu bzw. wiedergewählt. Zu diesem Zweck kann abweichend von Satz 1 die Amtszeit für einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Zuge der Wahl um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird vom Aufsichtsrat ein Nachfolger

für den Rest der Amtszeit gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied weniger als vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung ausscheidet oder seine Bereitschaft zur Wiederwahl widerruft und dadurch keine ausreichende Zahl von Kandidaten vorhanden ist. Die Ersatzwahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu billigen oder außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit eine für das Geschäftsjahr jeweils festzusetzende Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und in anderer Weise einberufen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit der von der/vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Aufsichtsratsitzung kann auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden, wenn die/der Aufsichtsratsvorsitzende dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beschlussfassung müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten,
 - Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen,
 - Grundsatzentscheidungen über die Arbeit und Vermögensverwendung des Vereines zu treffen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind im Rechtsverkehr mit der Hannoverschen Alterskasse VVaG, der Hannoverschen Pensionskasse VVaG, der Hannoverschen Beihilfekasse e. V., der Neuen Hannoverschen Unterstützungskasse e. V. und der Hannoversche Kassen Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Befreiungen der Vorstandsmitglieder von § 181 BGB beschließen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten die Kasse gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss dergestalt untereinander aufteilen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nur für bestimmte ihnen

zugewiesene Aufgaben verantwortlich sind (Ressortbildung). Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren vom Aufsichtsrat ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine ordnungsgemäße Vertretung des Vereins im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gewährleistet wäre, bleibt dieses Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand benannt ist.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Er kann eine Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mit der entgeltlichen Verwaltung bestimmter Arbeitsbereiche beauftragen. Die Beratungsgesellschaft ist berechtigt, das durch ihre Beauftragung anfallende Honorar bei den Mitgliedseinrichtungen unmittelbar abzurechnen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Anstellungsvertrages festgesetzt wird.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt wird und eine solide und kostengünstige Finanzierung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften sichergestellt ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen und Umlagen, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt werden,
 - b) Zuwendungen,
 - c) den Erträgen der Vermögensverwaltung.
- (2) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, sich nachzuweisende und den einzelnen Mitgliedern entsprechend zuzurechnende Aufwendungen für bestimmte Verwaltungsarbeiten erstatten zu lassen. Über Art und Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 11 Beihilfen und Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge

- (1) Der Verein vergibt im Rahmen seiner mildtätigen Zweckverfolgung Beihilfen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Leistungsplan.
- (2) Der Verein kann im Rahmen der für die einzelnen Mitglieder aufzustellenden Leistungspläne Mitarbeitern bzw. früheren Mitarbeitern der einzelnen Mitglieder sowie deren Angehörigen Alters-, Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrenten und einmalige Kapitaleleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Mitglied die hierfür erforderlichen Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Auf Leistungen des Vereines besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten u. a. Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht erworben werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig.

- (4) Stellt ein Mitglied die für die Leistungen an seine Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter oder deren Angehörigen erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein, soweit das dem betroffenen Mitglied zugeordnete Vermögen nicht ausreicht, die Leistungen entsprechend kürzen bzw. einstellen.
- (5) Die Leistungen des Vereines dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Dem Verein steht es frei, den Bereich der betrieblichen Altersversorgung seiner Mitgliedseinrichtungen unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse zu überführen. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien Pensionskasse oder einer Einzelunterstützungskasse ist zulässig. Ebenso kann das Vermögen ganz oder teilweise in eine Kapital- oder Rentenversicherung für die Begünstigten angelegt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die GLS Treuhand e. V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke von Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Sinne des § 2 Abs. 2 a und 2 b der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Jeder Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung oder Umwandlung darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

Änderungsregister:

Gegründet 2. Juli 1998 als Hannoversche Unterstützungskasse e. V..

Änderung § 9 durch Mitgliederversammlung vom 20.02.2004.

Neufassung der Satzung durch Mitgliederversammlung vom 04.05.2001.

§§ 2, 7 und 9 geändert durch Mitgliederversammlung vom 27.02.2009.

§§ 4 und § 12 geändert durch Mitgliederversammlung vom 25.02.2011.

§ 2 geändert durch Mitgliederversammlung vom 22.02.2013.

§§ 2, 3, 9, 11 und 12 geändert durch Mitgliederversammlung vom 26.02.2016.

§§ 2 und 3 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.02.2017.

§ 3 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28.02.2018.

§ 8 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2019.

Namensänderung der Hannoverschen Unterstützungskasse e. V. (alt) in Hannoversche Solidarwerkstatt e. V.; § 2 d) (alt) gestrichen und

§ 9 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2020.

§ 8 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2021.

§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 5 und 9 Abs. 2 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2022.